

Auf die Rechtsform kommt's an

Wenn es um die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger geht

Die Rechtsform eines Unternehmens bestimmt, nach welchen Grundsätzen es auf einen Nachfolger übertragen wird. Diese ergeben sich entweder aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Gesellschaftsvertrag.

Ein konfliktfreies Miteinander der an dem Unternehmen Beteiligten lässt sich aber nicht im Vertrauen darauf erreichen, dass die jeweiligen vertraglichen Mindestbestimmungen und die schlichte Gesetzeslage schon das gewährleisten werden, was angeblich gewollt ist. Deswegen ist es wichtig, durch den Gesellschaftsvertrag die gesetzlichen Regelungen so abzuändern, dass sie auf das jeweilige Unternehmen passen und vor allem den Willen der Mitunternehmer wiedergeben.

Der Gesellschaftsanteil einer GmbH ist ohne gesetzliche Einschränkung vererblich und geht mit allen Rechten und Pflichten auf den oder die Erben über. Dies kann schnell zur Handlungsunfähigkeit des gesamten Unternehmens führen, wenn etwa mehrere Personen als Erbengemeinschaft oder im Wege der Erbfolge nicht qualifizierte Personen dem Unternehmen als Mitgesellschafter angehören.

Die Satzung sollte daher dringend Regelungen enthalten, die die freie Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile zumindest einschränken. So kann beispielsweise durch die qualifizierte Nachfolgeklausel bestimmt werden, dass lediglich derjenige Er-

be den Geschäftsanteil übernehmen kann, der eine näher bestimmte Qualifikation aufweist, die dem Unternehmen nützt.

Ganz ausschließen kann man die Vererblichkeit von GmbH-Geschäftsanteilen durch die Satzung allerdings nicht. Dem Ausschluss am nächsten kommen Einziehungs- und Zwangsabtretungsklauseln, denen zufolge der Geschäftsanteil beim Tod eines Gesellschafters an die Gesellschaft selbst fällt. Die hierfür möglichen Gestaltungsvarianten werden steuerlich unterschiedlich behandelt, so dass bei der Formulierung einer derartigen Klausel auf jeden Fall auch die Folgen berücksichtigt werden sollten.

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist gesetzlich festgelegt, dass sie durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst wird. Es empfiehlt sich deshalb, im Gesellschaftsvertrag das Gegenteil zu vereinbaren, nämlich dass die Gesellschaft trotz Tod eines Gesellschafters weiter besteht. Diese Fortsetzungsklausel führt dazu, dass die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Der Anteil des Verstorbenen geht damit, anders als beim Geschäftsanteil der GmbH, nicht auf den oder die Erben über. Vielmehr erhöhen sich die Anteile der verbleibenden Gesellschafter und die Erben bekommen einen Abfindungsanspruch in Höhe des Wertes des Gesellschaftsanteils des Verstorbenen.

Bei der Kommanditgesellschaft und damit auch bei der GmbH & Co. KG sind die Rechtsfolgen unterschiedlich, je nach dem ob ein Kommanditist oder der Komplementär aus der Gesellschaft ausscheidet. Stirbt ein Kommanditist, so treten dessen Erben an seiner Stelle in die Gesellschaft ein.

Diese gesetzliche Grundregel kann im Gesellschaftsvertrag durch eine qualifizierte Nachfolge- oder eine Fortsetzungsklausel abgeändert werden. Letztere besagt, dass die Gesellschaft mit den überlebenden Kommanditisten unter Ausschluss der Erben fortgeführt wird, die in diesem Fall eine Abfindung erhalten. Durch Vereinbarung einer so genannten Eintrittsklausel kann sogar einer Person, die nicht zum Kreis der Erben gehört, ein Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft eingeräumt werden.

Eine problematische Situation entsteht, wenn der Komplementär verstirbt. Denn dessen Haftung über die erbrachte Einlage hinaus neben den Kommanditisten unterscheidet die KG von anderen Gesellschaftsformen.

Die soeben dargestellten Grundsätze und Regelungsmöglichkeiten im Gesellschaftsvertrag gelten selbstverständlich nicht nur beim Tod eines Gesellschafters, sondern auch, wenn dieser aufgrund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden aus der Gesellschaft ausscheidet, etwa seine Anteile veräußert.